

**MINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT, FRAUEN UND FAMILIE****261****Thüringer Arbeitsschutzpreis „Johannes Bube“****Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie****1. Zweck**

Mit dem Wettbewerb um den Thüringer Arbeitsschutzpreis soll die Bedeutung von zukunftsfähigen Konzepten im Arbeitsschutz vor allem für kleine und mittelständige Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft, des Handwerks sowie von Betrieben und Verwaltungen der öffentlichen Hand herausgestellt werden. Unternehmen und Betriebe sollen motiviert werden, den Arbeitsschutz noch intensiver in ihre Firmenphilosophie einzubeziehen.

Das für den Arbeitsschutz zuständige Ministerium lobt den Thüringer Arbeitsschutzpreis alle zwei Jahre für bereits realisierte, innovative betriebliche Verfahren, Maßnahmen und Produkte zur Verbesserung von Arbeitsabläufen und -bedingungen aus. Gefragt sind Lösungen, die dem präventiven Arbeits- und Gesundheitsschutz dienen und zur Nachnutzung in anderen Betrieben geeignet sind.

Mit dem Preis sollen gelungene Praxisbeispiele für einen modernen Arbeitsschutz gewürdigt und einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.

**2. Gegenstand**

Der Arbeitsschutzpreis wird für Lösungen verliehen, die über die gängige Praxis hinaus Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes realisieren, die Vorbildcharakter aufweisen. Hierzu zählen beispielsweise betriebliche Aktivitäten zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes, sichere Maschinen, Geräte und Produkte, sicherheitstechnische Problemlösungen sowie Organisations- und Motivationskonzepte zur Arbeitssicherheit und betrieblichen Gesundheitsförderung bzw. zum Betrieblichem Gesundheitsmanagement (BGM), die zum Erhalt und/oder zur Schaffung von wettbewerbsfähigen und zukunftssicheren Arbeitsplätzen beitragen und/oder in der Aus- und Fortbildung zur Anwendung kommen.

Prämierungswürdig sind insbesondere:

- Projekte zum Abbau von hohen sicherheitstechnischen Risiken, erheblichen Unfall- und Gesundheitsgefahren oder Fehlbeanspruchungen,
- technische Lösungen, wenn sie eine humanere Arbeitsplatzgestaltung ermöglichen oder zum Abbau von Risiken und/oder Belastungen führen,
- komplexe Lösungen zur Verbesserung der betrieblichen Arbeitschutzorganisation,
- Motivationskonzepte zur Arbeitssicherheit und betrieblichen Gesundheitsförderung bzw. BGM,
- Verbesserungen an bzw. Weiterentwicklung von technischen Arbeitsmitteln, die zu einer beispielhaften ergonomischen Gestaltung führen,
- Schutzmaßnahmen zur umfassenden Substitution von Gefahrstoffen in Arbeitsräumen und Arbeitsprozessen
- Anwendungen der Digitalisierung zur Verbesserung der individuellen Arbeitsbedingungen und/oder der Arbeitsprozesse, so dass die Arbeit zugleich sicherer, flexibler und menschengerechter gestaltet wird,

- Maßnahmen, mit denen die Chancen für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben verbessert werden,

- Betriebe, in denen nachweislich über sehr lange Zeiträume (mind. 5 Jahre) unfallfrei gearbeitet wurde und die ein vorbildliches, nachhaltiges Arbeitsschutzmanagementsystem etabliert haben.

Die für den Arbeitsschutzpreis eingereichten Maßnahmen erfüllen die Voraussetzungen, wenn sie in den letzten drei Jahren vor Ablauf der Bewerbungsfrist abgeschlossen worden sind.

Die Maßnahmen müssen für Arbeitsplätze in Thüringen wirksam geworden sein.

Ein Rechtsanspruch auf Zuerkennung eines Preises besteht nicht.

**3. Teilnahme**

Für den Arbeitsschutzpreis können sich

- Unternehmen aller Größen, Branchen und Rechtsformen
- Einzelprojekte natürlicher Personen mit Wohnsitz in Thüringen
- juristische Personen öffentlichen oder privaten Rechts mit Sitz oder mit einer Betriebsstätte in Thüringen

bewerben oder von Dritten vorgeschlagen werden.

Die erforderlichen Bewerbungsunterlagen stehen zum Download auf der TLV-Homepage unter der Rubrik Arbeitsschutz zur Verfügung: <https://verbraucherschutz.thueringen.de/arbeitsschutz/arbeitsschutzpreis> Nach der öffentlichen Ausschreibung durch das für den Arbeitsschutz in Thüringen zuständige Ministerium sind die Bewerbungen und Vorschläge schriftlich einzureichen an das

**Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV)**  
**Abteilung Arbeitsschutz, D 61**  
**Karl-Liebkecht-Straße 4**  
**98527 Suhl**

Eine Übermittlung der Unterlagen auf elektronischem Weg ist zulässig:

✉ [abteilung6@tlv.thueringen.de](mailto:abteilung6@tlv.thueringen.de)

Die Bewerbung umfasst eine ausführliche, aussagekräftige Beschreibung der Maßnahme, ergänzt durch Fotos, Videoaufnahmen, Zeichnungen sowie einer Darstellung der konkreten Effekte durch eine Vorher-Nachher-Betrachtung.

Das TLV, Abteilung Arbeitsschutz, gibt im Bedarfsfall auch Erläuterungen zum Verfahren: ✉ [abteilung6@tlv.thueringen.de](mailto:abteilung6@tlv.thueringen.de) oder unter ☎ 0361 573831319.

Mit einer Bewerbung räumt der Bewerberbetrieb der für den Arbeitsschutz in Thüringen zuständigen Behörde das Einverständnis zur öffentlichen Berichterstattung über die Preisverleihung ein und stimmt einer Veröffentlichung auf deren Homepage zu.

Für eine Teilnahme am Wettbewerb um den Thüringer Arbeitsschutzpreis „Johannes Bube“ ist keine Teilnahme- bzw. Bearbeitungsgebühr zu entrichten.

Beginnend mit der Preisverleihung im Jahr 2022 im Zweijahresrhythmus endet die Bewerbungs- bzw. Vorschlagsfrist am 30. Oktober bzw. am darauffolgenden Werktag, wenn der 30. Oktober auf einen Sonntag fällt, des dem Jahr der Preisverleihung vorausgehenden Jahres. Entscheidend für den Eingang der Unterlagen ist das Eingangsdatum der vollständigen Bewerbungsunterlagen.

#### 4. Jury

Es wird von dem für den Arbeitsschutz zuständigen Ministerium eine Jury, bestehend aus bis zu insgesamt acht Wissenschaftlern, Arbeitsschutzexperten sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern, berufen. Die Jury trifft ihre Entscheidungen unabhängig und ist an keine Weisungen gebunden. Sie bewertet die Maßnahmen der Bewerber anhand abgestimmter fachlicher Kriterien und berät das für den Arbeitsschutz zuständige Ministerium im Auswahlverfahren.

#### 5. Auswahlverfahren

Die eingereichten Bewerbungen werden nach fachlicher Begutachtung durch das TLV von der Jury bewertet.

Die Jury schlägt dem für den Arbeitsschutz zuständigen Ministerium Bewerber als Preisträger vor. Im begründeten Einzelfall können auch zwei Bewerber als potenzielle Preisträger vorgeschlagen werden. Bis zu vier weitere Bewerber können für eine Anerkennung vorgeesehen werden.

Nicht vorgeschlagene bzw. nicht ausgezeichnete Bewerbungen sind **nicht** zu begründen.

#### 6. Bewertungskriterien

Entscheidend für die Bewertung der Vorschläge ist nicht die Größe oder Bedeutung des eingereichten Wettbewerbsbeitrages, sondern die Wirksamkeit für den präventiven Arbeits- und Gesundheitsschutz. Die Beiträge werden von der Jury nach den folgenden Kriterien bewertet:

- Innovationscharakter der Maßnahme,
- Wirtschaftlichkeit und Effektivität,
- Nachnutzungsfähigkeit,
- Nachhaltigkeit,
- Nutzerzufriedenheit bzw. Praxisbewährung der Lösung.

#### 7. Preisgeld, Anerkennungen, Preisverleihung

Der Arbeitsschutzpreis trägt den Namen „Johannes Bube“, er wird auf Grundlage dieser Richtlinie alle zwei Jahre verliehen, erstmals 2022. Er besteht aus einer Urkunde und einem Preisgeld.

Für die Verleihung des Thüringer Arbeitsschutzpreises und des Anerkennungsgeldes stehen Mittel gemäß Haushaltsplan, maximal 10.000 Euro zur Verfügung unter Vorbehalt der im Haushaltsplan veranschlagten Haushaltsmittel.

Werden von der Jury ggf. zwei Preisträger vorgeschlagen, erhalten beide ein Preisgeld in gleicher Höhe. Darüber hinaus können bis zu vier ausgewählte Bewerber jeweils mit einer Anerkennungsurkunde und ein Anerkennungsgeld in Höhe von bis zu 500 Euro gewürdigt werden.

Die Nominierten (bis zu sechs ausgewählte Bewerber) werden im Rahmen einer öffentlichen Feierstunde geehrt, die alternativ auch online durchgeführt werden kann.

Den Preisträgern ist es gestattet, den Arbeitsschutzpreis für die nicht produktbezogene Werbung einzusetzen.

Die Namen der Preisträger werden öffentlich bekannt gegeben.

#### 8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Unterzeichnung in Kraft und am 31. Mai 2026 außer Kraft.

#### 9. Übergangsvorschriften

Vorschläge bzw. Bewerbungen, die vor Inkrafttreten der Neufassung dieser Richtlinie eingereicht wurden, können bereits im Sinne dieser Richtlinie berücksichtigt werden.

Die Berufungen der Jurymitglieder nach der Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 19. Mai 2010 (ThürStAnz Nr. 26/2010 S. 829) bzw. nach der Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 31. Mai 2016 (ThürStAnz Nr. 27/2016 S. 921) behalten ihre Gültigkeit.

Heike Werner

Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Erfurt, 20.07.2021

Az.: 54-0104/6-13-95454/2021

ThürStAnz Nr. 37/2021 S. 1536 – 1537